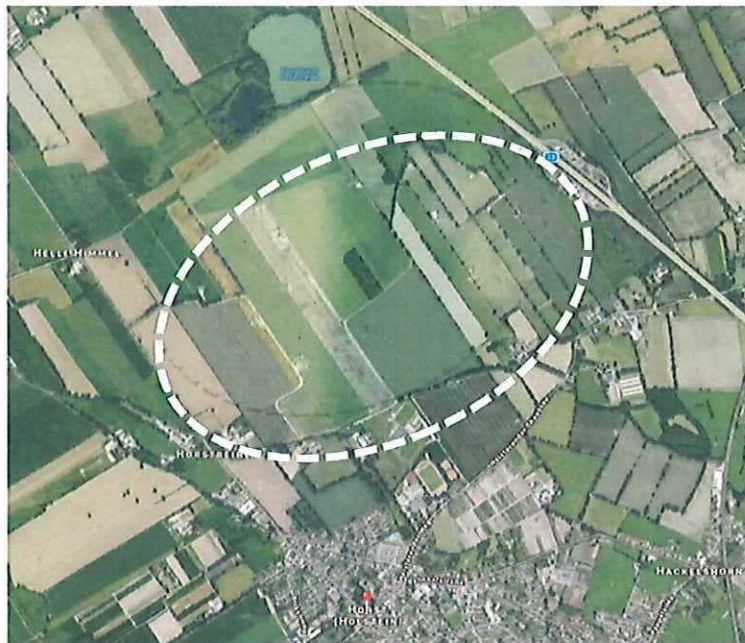


GEMEINDE HORST (HOLST.)

BEBAUUNGSPLAN NR. W1,
1. ÄNDERUNG „WINDKRAFT“



Q.: apple-kartendienst

Zusammenfassende Erklärung
10.10.2022

Verfasser im Auftrag der Gemeinde:

AC
PLANER
GRUPPE

www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Martin Stepany
Dipl.-Ing. Evelyn Peters

1 Planungserfordernis

Im Geltungsbereich des seit 2007 rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. W1 ist das Repowering des dort seit 1999 betriebenen Windparks Horst vorgesehen.

Grundlage für die Planung des Windparks Horst Repowering bildet das ausgewiesene Windeignungsgebiet PR3_STE_093 entsprechend des am 29.12.2020 vom Land Schleswig-Holstein beschlossenen und seit 31.12.2020 in Kraft getretenen Regionalplans (Windenergie an Land).

Die Bauleitplanung ist an diese aktuelle Vorgabe des Regionalplans anzupassen und die Anlagehöhen sollen auf die jetzt für das Repowering vorgesehene Höhe festgeschrieben werden. Dazu ist die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. W1 erforderlich. Parallel dazu erfolgt die 29. Änderung des Flächennutzungsplans.

2 Planerisches Konzept

Im Plangebiet ist das Repowering von acht der bestehenden zehn Windenergieanlagen (WEA) vorgesehen. Dazu werden die genannten 8 WEA vollständig zurückgebaut. Stattdessen ist die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) mit jeweiliger Nennleistung von 5,5 Megawatt und einem Rotordurchmesser von 158 Metern geplant. Die Nabenhöhe der an allen vier Standorten wird 120,9 Meter betragen. Somit ergibt sich je WEA eine Gesamthöhe von 199,9 Metern.

Die Erschließung des Windparks während der Bauphase und der Betriebsdauer erfolgt abweigend von der L100 (Schulstraße). Diese soll während der gesamten Betriebsphase als Zufahrt zum Windpark bestehen. Innerhalb des Parks erfolgt die Anfahrt zu den einzelnen WEA-Standorten über teils aus dem Bestandspark vorhandene und teils über neu erstellte, schotterbefestigte Zuwegung.

3 Planinhalt / Festsetzungen

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans W1 wird weiterhin als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht der Darstellung des Flächennutzungsplans.

Die aus dem Regionalplan bzw. dem Flächennutzungsplan übernommenen „Vorrangflächen Wind“ werden zusätzlich zur Landwirtschaft als „Flächen zur Nutzung der Windenergie“ festgesetzt. Hier sind einzelne Baufelder festgesetzt, in denen die Errichtung von jeweils einer Windenergieanlage (WEA) zulässig ist.

Die maximal zulässige Gesamthöhe der Anlagen wird auf 200 m über der jeweiligen angrenzenden Geländehöhe festgesetzt. Die jeweilige Bezugshöhe wird in m NHN festgesetzt.

Die Erschließung des Projektgebietes erfolgt an zwei Stellen über die L100. Zur Erreichbarkeit der einzelnen Anlagen werden - überwiegend vorhandene- Wirtschaftswege mit Geh- und Fahrrechten belegt, die zugunsten der Anlieger (Landwirtschaft) und der Windkraftbetreiber gewidmet sind. Ebenso sind die vorhandenen bzw. erforderlichen Leitungstrassen durch Leitungsrechte zugunsten der Windkraftbetreiber und anderer Versorgungsträger dinglich gesichert.

4 Umweltbericht

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen mit gesonderten Aussagen zur Eingriffsregelung, zum Artenschutzrecht, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgut bezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gegenüber der aktuellen Situation dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Raumbeschreibung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. W1 umfasst eine Ackerlandfläche sowie einige die Fläche strukturierende Knicks und Großbäume.

Bewertung: Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und Landschaftsbild eine besondere Bedeutung. Den übrigen Schutzgütern Wasser, Tiere, Mensch, Klima/Luft und Kultur- und Sächgüter wird vollständig eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Erhebliche Auswirkungen: Mit der Planung werden überwiegend intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, wo bereits ein Windpark betrieben wird, überplant. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Standorts durch vorhandene Windkraftanlagen, eine Überlandleitung, weitere Windparks der Umgebung werden zum Teil keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert. Für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Landschaftsbild, sind die Umweltauswirkungen aufgrund der zusätzlichen Versiegelung von Böden sowie der Eingriffe in vorhandene Gräben und in das Landschaftsbild als erheblich einzustufen.

Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan vorgesehen:

- Erhalt der Knicks, Großbäume und Kleingewässer
- Nutzung einer Fläche, wo bereits Windenergieanlagen betrieben werden
- Nutzung vorhandener Zuwegungen
- Rückbau der alten Windenergieanlagen
- Technische Vorkehrungen: reduzierte Fahrweise an zwei WEA, Installation von Schattenmodulen
- Einhaltung von Bauzeitenfenster zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten

Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Der Ausgleich für die geplanten Eingriffe wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der BImSchG-Genehmigung erfolgen. Eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde in einem landschaftspflegerischen Begleitplan bereits vorgelegt. Es sind nach derzeitigem Stand 282.442 Euro Ersatzgeldzahlungen zu leisten und es werden 88.750 Ökopunkte über verschiedene Ökokonten als Ausgleich zugeordnet.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit geltendem Artenschutzrecht geprüft worden. Sofern die genannten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenfenster) beachtet werden, sind keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Für die Entwicklung der Umwelt im Untersuchungsgebiet ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein gleichbleibender Zustand zu prognostizieren. Die Fläche würde weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und die vorhandenen Windenergieanlagen weiterhin betrieben werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da ein vorhandener Windpark ertüchtigt werden soll, wurden keine alternativen Planungsmöglichkeiten geprüft.

Ergänzende Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Überwachung

Die Gemeinde Horst überwacht die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen.

5 Relevante Abwägungsaspekte

Abstand zu Wohngebäuden

Im Rahmen der Beteiligung wurde seitens des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Abt. Landesplanung der Nachweis gefordert, dass der gem. Ziffer 3.5.2 Abs. 6 des Landesentwicklungsplans einzuhaltende Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (dreifache Anlagengesamthöhe, gemessen von der Hausecke zum Mastfuß) eingehalten wird. Dies ist durch die festgesetzte Lage der Baufenster sichergestellt worden.

Denkmalrechtliche Belange

Die Gemeinde wurde durch die Untere Denkmalschutzbehörde aufgefordert, eine mögliche Betroffenheit von denkmalrechtlichen Belange (Störungen der Ansicht der Horster Kirche) durch die geplanten Windenergieanlagen zu überprüfen. Die Bewertung der einzelnen Aspekte haben folgendes Ergebnis gezeigt: Da die Kirche im Ortskern liegt und von Bebauung in einer Tiefe von mind. 400 m umgeben ist, bestehen keine Sichtachsen aus der freien Landschaft auf die Kirche. Die Kirche einschließlich Kirchturm ist kein hohes Gebäude; es ist außerdem allseits von deutlich höheren Bäumen umgeben. In Kombination mit der Entfernung der geplanten WEA und der damit einhergehenden perspektivischen Verkleinerung sind die WEA im Hintergrund der Kirche nicht zu sehen und stören insofern die Betrachtung der Kirche aus dem Ort heraus nicht.

Vereinbarkeit mit der geplanten A 20

Seitens der Autobahn GmbH wurde darauf hingewiesen, dass sich das Vorhabengebiet mit der Trasse der geplanten A 20 überschneidet; es besteht die Gefahr, dass die Vorhaben in die sog.

Anbauverbotszone (40m) i. S. d. § 9 Abs. 1 FStrG oder die Anbaubeschränkungszone (100m) i. S. d. § 9 Abs. 2 FStrG fallen. Die Bauleitplanung berücksichtigt den geplanten Bau der BAB 20 und dessen aktuellen Trassenverlauf. Der Abstand der am dichtesten zur geplanten Autobahntrasse vorgesehenen Windenergieanlage WEA 3 beträgt 119 m (Rotorspitze) bzw. 198 m (Mittelpunkt). Im Übrigen sind die genannten Belange bereits auf der raumordnerischen Ebene bei der Festlegung der Vorranggebiete Wind und der entsprechenden Darstellung im Regionalplan berücksichtigt worden. Die Bauleitplanung bewegt sich exakt innerhalb dieser Vorranggebiete.

Artenschutzrechtliche Vorschriften

Vom BUND wurde die Beachtung der entsprechenden artenschutzrechtlichen Vorschriften eingefordert. Die artenschutzrechtlichen Aspekte sind ausführlich in der Begründung beschrieben. Grundlage dafür sind die u.g. Gutachten.

6 Fachgutachten / Stellungnahmen

Der Planung liegen folgende Fachgutachten / Stellungnahmen zugrunde:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, BioConsult SH, 25.03.2021
- Ornithologisches Gutachten, BioConsult SH, 05.08.2021
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Günther & Pollok Landschaftsplanung, 20.08.2021
- Schallimmissionsprognose, PROKON, 17.08.2021
- Schattenwurfprognose, PROKON, 18.08.2021

7 Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss:	09.12.2020
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss:	10.02.2021
Frühzeitige Behördenbeteiligung:	25.11.2021
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	09.12.2021 – 12.01.2022
Öffentliche Auslegung	31.03.2022 – 06.05.2022
Benachrichtigung der Behörden / TÖB:	28.03.2022
Abwägung und Satzungsbeschluss	29.06.2022
Benachrichtigung vom Ergebnis der Abwägung	07.06.2022
Bekanntmachung2022

Horst (Holst.) | 10. NOV. 2022




Bürgermeister/in

